

Sitzung vom 21. November 2001

**1817. Postulat (Behindertengerechte, rollstuhlgängige Schulhäuser, Klassenzimmer und Sanitärräume)**

Kantonsrätin Jacqueline Gübeli, Horgen, sowie die Kantonsräte Ulrich Isler, Seuzach, und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 10. September 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der Volksschulreform auch den Bedürfnissen mobilitätsbehinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulhäusern Rechnung zu tragen, damit diese in die Volksschule integriert werden. Jede Gemeinde soll über behindertengerechte Primar- und Oberstufenschulhäuser verfügen, damit die obligatorische Schulzeit in der eigenen Gemeinde absolviert werden kann. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden beauftragt, ein Konzept «Unsere behindertengerechte Schule» zu erstellen. Darin enthalten sind Ist-Zustand und alle vorgesehenen Massnahmen, um dieses Ziel rasch zu erreichen.

Begründung:

Behinderte Schülerinnen und Schüler sehen sich bei uns vielfach gezwungen, infolge nicht behindertengerechter Schulhäuser, Schulzimmer und WC bereits ab der 1. Klasse oder dem Kindergarten eine Sonderschule für Menschen mit Behinderungen zu besuchen.

Diese Ausgrenzung ist nicht nur schmerzhaft, sondern äusserst diskriminierend. Der Schüler/die Schülerin hat so keine Möglichkeit, im Quartier, oder wenigstens im gleichen Dorf, den gleichen Unterricht wie die Nichtbehinderten zu besuchen. Sie sind von Anfang an vom «normalen» Schulbetrieb ausgeschlossen.

Zur Vision einer «integrationsfähigen Schule» gehört aber unbedingt der Grundsatz, Kinder wohnortsnah zu schulen und sie so vor sozialer Entwurzelung zu bewahren. Dass sich nicht integrierte Kinder später schwieriger in die Berufswelt integrieren lassen, versteht sich von selbst. Dass sich die nicht behinderten Kinder mangels Erfahrung im Umgang mit behinderten schwer tun, liegt ebenso auf der Hand. Behinderte Schülerinnen und Schüler sind von Anfang an in die Volksschule zu integrieren.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jacqueline Gübeli, Horgen, Ulrich Isler, Seuzach, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Mobilitätsbehinderten Schülerinnen und Schülern wird im Kanton Zürich seit langem der Zugang zu Schulhausanlagen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben erleichtert.

Bereits vor Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes im Jahr 1976 bemühten sich die damaligen Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens gestützt auf Normen der Behindertenorganisationen, Schulbehörden und Architekten bei Schulbauvorhaben von der Notwendigkeit der Behindertengängigkeit zu überzeugen. Die Umsetzung war vom Entscheid des Schulträgers abhängig.

Mit dem 1976 in Kraft getretenen Planungs- und Baugesetz (§239 Abs. 4 PBG, LS 700.1) und der zugehörigen Besonderen Bauverordnung I (§§34 und 35 BBV, I LS 700.21) besteht die Rechtsgrundlage, bei Schulbauvorhaben die Behindertengängigkeit durchzusetzen. Die entsprechende Auflage wird von der Baudirektion und der Bildungsdirektion im Rahmen von Projektgenehmigungen regelmässig verfügt. Ausnahmen werden bei besonderen Verhältnissen oder unverhältnismässig hohem Aufwand gewährt. Neben der kantonalen Genehmigungsbehörde sind nach PBG und BBV I auch die örtlichen Baubehörden verpflichtet, die vorgeschriebene Behindertengängigkeit auf Grund der als beachtlich erklärten Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchzusetzen. Bei Neu- und Umbauten ist die Behindertengängigkeit von Schulhäusern sichergestellt.

Eine allgemeine und flächendeckende Sicherstellung der Behindertengängigkeit von bestehenden Schulhäusern, bei denen kein Umbau ansteht, würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen und liesse sich ohne eingehende Bedürfnisabklärung im Einzelnen nicht rechtfertigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen Gewähr bieten, dass dem berechtigten Anliegen der Integration Behinderter nachgelebt wird.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**